

Satzung der Naturschule Marburg e.V.

vom 18.03.2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturschule Marburg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Landes Hessen (1. August eines jeden Kalenderjahres bis 31. Juli des Folgejahres).

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bildung im Allgemeinen insbesondere durch die Einrichtung einer Naturschule in Marburg. Der Schwerpunkt dieser Förderung richtet sich besonders an junge Menschen und Familien entsprechend § 1 SGB VIII.
- (2) Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung bei der Erstellung eines pädagogischen Konzepts zur Beantragung der Genehmigung einer Schule im Sinne des GG Artikel 7 Absatz 4.
 - die Gründung und Inbetriebnahme von Einrichtungen, die der Naturschule Marburg dienlich sind.
 - Schulungen und Fortbildungen von Mitarbeitenden und Unterstützenden, Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen (für Personen aller Altersklassen, unabhängig vom Schülerstatus) in Marburg und Umgebung.
 - Erstellen und Herausgeben von Arbeitsmaterialien und Publikationen.Diese Maßnahmen dienen nicht der Gewinnerzielung.
- (3) Das Ziel des Vereins ist, überwiegend draußen Umgebungen zu nutzen, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und in Beziehung zu sich selbst und zur Gemeinschaft in ihrem vollen menschlichen Potenzial entfalten können. Die Arbeit des Vereins basiert weiterhin auf dem Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Über theoretische Inhalte hinaus, wollen wir konkrete, ganzheitlich orientierte Handlungsmöglichkeiten vermitteln.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

53 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Bestätigung durch den Vorstand erworben. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Personen können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.
- (3) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf finanzielle Unterstützung. Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden. Mindestens einmal im Jahr werden sie vom Vorstand schriftlich über die wichtigsten Entwicklungen der Projekte des Vereins informiert.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - durch Erlöschen bei juristischen Personen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen im Voraus zum Monatsende zulässig.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich als zur Unterstützung der Vereinsziele ungeeignet erweist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. Januar, 1. Mai oder 1. September eines jeden Kalenderjahres.
- (7) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Senkung eines Beitrages gelten die gleichen Bedingungen, die einen Austritt festlegen (Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen im Voraus zum Monatsende). Beitragshöhe und Fälligkeit werden in der Vereinsordnung festgehalten.

§4 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.
- (2) Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Rundschreiben per E-Mail bekanntgegeben. Dies gilt auch für Fördermitglieder.

§5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Nur aktive Vereinsmitglieder können zum Vorstand gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln statt. Jemand gilt als gewählt, wenn die Person mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben des Vorstands sind in der Vereinsordnung festgelegt. Dabei müssen die folgenden Aufgaben abgedeckt werden:
 - Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
 - Führung der Vereinskasse
 - Schriftführung
- (4) Die Vorstände arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teilhauptamtlich bestellt werden.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Für eine Abberufung ist eine Mitgliederversammlung nötig, die vom Vorstand auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand ausgehend einberufen wird.
- (6) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse

der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand gibt sich zur internen Aufgabenverteilung eine Vereinsordnung.

- (7) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beziehungsweise zwei Mitgliedern notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind von den anwesenden Mitgliedern zu protokollieren und zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand trifft alle für den Aufbau und den Betrieb der in § 2 genannten Ziele und Projekte notwendigen Entscheidungen im Einklang mit dieser Satzung und gibt in seinem Rahmen die Richtlinien vor. Der Vorstand kann Aufgaben an andere, geeignete Vereinsorgane oder Dritte delegieren. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Sollte die Größe und Komplexität der vom Verein betriebenen Einrichtungen dies erforderlich machen, kann der Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Geschäftsführung ernennen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Geschäfts- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Weitere Aufgaben finden sich in der Vereinsordnung. Die Niederschrift ist von der Protokollführung und den Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie kann auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes geheim erfolgen. Die Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche übertragbar ist. Beschlusserfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung sind nicht möglich.

- (6) Die Mitgliederversammlung stimmt auch über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ab. Dabei bedarf der Beschluss der Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks nach § 2 einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der Beschluss zur Vereinsauflösung einer Mehrheit von $\frac{5}{6}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Änderungen oder Ergänzung der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den aktiven Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Kassenprüfung für die Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfung obliegt die Prüfung des Vereins. Die Kassenprüfung ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Billigwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „BUND – Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.“ mit Sitz in Berlin, welcher das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 18.März 2022 in Marburg.